

Diese besonderen Vereinbarungen gehen den Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011) voran. Verweise auf §§ beziehen sich auf die ABE 2011.

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1. Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 1 sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten gewerblich genutzten Multicopter versichert, sobald sie betriebsfertig sind.

Zusätzlich ist jeweils auch das Zubehör bei der Nutzung des Multicopters versichert, sofern dies bei der Bildung der jeweiligen Versicherungssumme berücksichtigt ist.

1.2. Nicht versichert sind ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 2

- a) Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Geräte;
- b) Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1. Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 1 wird insbesondere auch Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Anprall oder Absturz;
- b) Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub;
- c) mutwillige Beschädigung oder Zerstörung durch Dritte;
- d) Schäden während der Dauer von Transporten.

2.2. Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) vor dem Start bestehende Mängel;
- b) Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen von hoher Hand.

3. Zusätzliche Kosten

Versichert sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten jeweils bis zu einer Höhe von 2.000 EUR auf Erstes Risiko: (Abschnitt A § 6 Nr. 3)

- Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
- Bergungskosten

4. Geltungsbereich

Abweichend von Abschnitt A § 4 besteht weltweiter Versicherungsschutz.

5. Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30 % der zuletzt dokumentierten Gesamtversicherungssumme vereinbart.

6. Jahresmeldung für Veränderungen

6.1. Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

6.2. Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.

6.3. Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb der Monatsfrist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt

die Vorsorgeversicherung (Nr. 5) für das laufende Versicherungsjahr.

7. Technologischer Fortschritt

7.1. Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 2 c) bb) ersetzt der Versicherer die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgeneration der versicherten Sache (mit den gleichen Qualitätsmerkmalen), sofern durch den technischen Fortschritt eine versicherte Sache in ihrem bisherigen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann.

7.2. Abschnitt A § 7 Nr. 4 b) gilt gestrichen. Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme. Unterbleibt die Wiederbeschaffung gilt Abschnitt A § 7 Nr. 4 a).

8. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

8.1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer

- a) alle gesetzlichen und/oder behördlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten;
- b) die Vorschriften des Herstellers insbesondere in Bezug auf den Betrieb und die regelmäßige Wartung einzuhalten;
- c) den Multicopter mittels beanspruchungsgerechter Verpackungen und Sicherungen zu transportieren.

8.2. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) darf der Versicherungsnehmer den Multicopter nicht

- a) ausschließlich mit optischen Hilfsmitteln, wie zum Beispiel Ferngläsern, Virtual Reality-Brillen und On-Board-Kameras, nutzen;
- b) bei automatisch-autonomem Betrieb nutzen, sofern der Steuerer nicht jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung manuell und in Echtzeit eingreifen kann;
- c) bei einer wetterbedingten Luftbewegung über Windstärke 5 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit über 38 km/h) nutzen; dies gilt jedoch nur, sofern vom Hersteller nicht eine niedrigere Betriebsgrenze vorgeschrieben ist;
- d) zur Teilnahme an Wettbewerben nutzen;
- e) in Katastrophen- und Krisengebieten nutzen.

8.3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 8.1. und 8.2. genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

9. Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechnete Benutzer (außer Mitarbeiter von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

9.1. der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder

9.2. für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.